

II-8021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4076 II

1989-07-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Srb und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend den Polizeieinsatz gegen Teilnehmer an der Gedenkveranstaltung anlässlich der Enthüllung des Denkmals gegen Krieg und Faschismus am Wiener Albertinaplatz

Am 24.11.1988 nahmen rund zwanzig Frauen und Männer verschiedener Wiener Schwulen- und Lesbeninitiativen an der Feier anlässlich der Enthüllung des Denkmals gegen Krieg und Faschismus teil, da die Homosexuellen eine jener Gruppen waren, die vom Nationalsozialismus verfolgt wurden - in den KZ-Lagern mußten sie einen rosafarbenen Winkel auf ihrer Häftlingskleidung tragen. Die homosexuellen Teilnehmer an dieser Gedenkveranstaltung standen mitten in der Menschenmenge und verhielten sich dem Anlaß entsprechend vollkommen ruhig. Sie führten ein Transparent mit der Aufschrift "1000e homosexuelle KZ-Opfer warten auf Rehabilitierung" mit sich.

Nach einiger Zeit wurde der Gruppe ohne Angabe von Gründen, jedoch mit Gewalt, das Transparent von rund 20 Polizeibeamten entrissen. Das Spruchband wurde gemeinsam mit einer der beiden Transparentstangen weggebracht.

Die Polizei begründet ihr Verhalten auf die Behauptung, die Homosexuellen hätten eine unangemeldete und damit illegale Kundgebung im Rahmen dieser Gedenkveranstaltung abgehalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister folgende

A N F R A G E

1. Teilen Sie die Ansicht der Bundespolizeidirektion Wien, daß Vertreter der NS-Opfergruppe der Homosexuellen nicht das Recht haben, an einer Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus teilzunehmen?

2. Bedeutet diese Ansicht, daß bei Großveranstaltungen, an denen viele verschiedene Gruppen teilnehmen, die Polizei darüber entscheidet, welche dieser Gruppen an der genehmigten Kundgebung teilnehmen und welche durch ihre Teilnahme plötzlich eine eigene und damit illegale Kundgebung abhalten?
3. Gibt es Kriterien, nach denen die Polizei diese Entscheidungen zu treffen hat?
4. Teilen Sie die Meinung der Bundespolizeidirektion, wonach die Vertreter einer NS-Opfergruppe durch ihre bloße Anwesenheit auf einer Veranstaltung zum Gedenken an die NS-Opfer diese Veranstaltung, die somit auch eine zu Gedenken an die eigene Opfergruppe ist, tatsächlich stören können?  
Wenn ja: Wie begründen Sie diese Ansicht im konkreten Anlaßfall?
5. Warum hat die Bundespolizeidirektion weder über die gewaltsame Entfernung des besagten Transparents, noch dessen Sicherstellung, noch dessen Vernichtung einen Aktenvermerk angelegt?
6. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundespolizeidirektion ihr Verhalten, jenen Personen, denen ihr Transparent von der Polizei brutal entrissen worden ist, jegliche Auskunft über den Verbleib dieses Transparents zu verweigern?